



FAQ – Steuern in Zeiten der Corona-Pandemie

Dieser FAQ berücksichtigt, aufbauend auf dem FAQ des Bundesministeriums der Finanzen - FAQ „Corona“ (Steuern) -, landesspezifische Besonderheiten und Ergänzungen im Umgang mit steuerlichen Erleichterungen während der Corona-Krise.

Der FAQ wird fortlaufend aktualisiert und ergänzt. Bitte achten Sie bei ihrer Zuhilfenahme auf den sich am Seitenende befindlichen abgebildeten Stand; hier 17.04.2020.

Inhalt

I. Einleitung

II. Allgemeine verfahrensrechtliche Fragen zu den Steuererleichterungen

1. Überblick über die steuerlichen Erleichterungen in der Corona-Krise
2. Wann ist ein Steuerpflichtiger unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen?
3. Gelten die Erleichterungen auch für Freiberufler und kommunale Unternehmen?
4. Können Anträge auf Herabsetzung von Vorauszahlungen formlos gestellt werden?
5. Besteht die Möglichkeit einer Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen?
6. Ist bei Nichteinhaltung einer gesetzlichen Frist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich?
7. Ist eine Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen möglich?
8. An wen kann ich mich mit Fragen zu Anträgen auf Stundung, Herabsetzung von Vorauszahlungen, Fristverlängerungen oder zu Maßnahmen der Vollstreckung wenden?
9. Wie sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Finanzämtern und im BZSt erreichbar?
10. Verzögert sich die Bearbeitungsdauer von Steuererklärungen, insbesondere in den Fällen, in denen mit einer Erstattung zu rechnen ist?
11. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf das Vollstreckungsverfahren?

III. Stundung

1. Können Stundungsanträge formlos gestellt werden?
2. Wie lange kann eine Stundung gewährt werden?
3. Können auf Antrag bereits gezahlte Steuern rückwirkend gestundet und erstattet werden?
4. Können Ansprüche, die aus geschätzten Besteuerungsgrundlagen resultieren, gestundet werden?
5. Müssen für Stundungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise Sicherheitsleistungen gestellt werden?
6. Kann auch die Umsatzsteuer gestundet werden?
7. Kann die Lohnsteuer gestundet werden?
8. Fallen für den Zeitraum der Stundung aufgrund der Corona-Krise Zinsen an?

IV. Erlass von Steuern

1. Können Steuern wegen der Betroffenheit von der Corona-Krise erlassen werden?
2. Was ist bei Stundung und Erlass der Gewerbesteuer zu beachten?

V. Außenprüfung

1. Finden noch Außenprüfungen statt?
2. Können Außenprüfungen weiterhin angeordnet werden?
3. Kann der Beginn einer bereits angeordneten Außenprüfung verschoben werden?
4. Können laufende Außenprüfungen unterbrochen werden?



Hessisches Ministerium der Finanzen

5. Können Schlussbesprechungen auch ohne persönliche Anwesenheit stattfinden?
6. Prüfungsanfragen und zur Durchführung der Prüfung erforderliche Unterlagen

VI. Lohnsteuer

1. Wird die Lohnsteuer bei Arbeitnehmern im Fall von angeordneter Kurzarbeit automatisch an die Höhe des geminderten Gehalts angepasst?
2. Ist das Kurzarbeitergeld steuerfrei?
3. Kann bei Ärztinnen und Ärzten im Ruhestand oder auch Pflegerinnen und Pflegern im Ruhestand, die infolge der Corona-Krise für ein Gesundheitsamt oder ein staatliches oder gemeinnütziges Krankenhaus Patientinnen und Patienten versorgen, der sogenannte Übungsleiterfreibetrag in Anspruch genommen werden?
4. Kann bei Ärztinnen und Ärzten oder Pflegerinnen und Pflegern, deren Beschäftigungsverhältnis zum Beispiel wegen einer Elternzeit oder eines unbezahlten Urlaubs ruht, die infolge der Corona-Krise für ein Gesundheitsamt oder ein staatliches oder steuerbegünstigtes Krankenhaus Patientinnen und Patienten versorgen, der sogenannte Übungsleiterfreibetrag in Anspruch genommen werden?
5. Kann ich Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen, wenn ich normalerweise einen Büroarbeitsplatz im Betrieb habe, nun aber Corona bedingt zuhause arbeiten muss?
6. Kann der Arbeitgeber außergewöhnliche Betreuungsleistungen, die aufgrund der Corona-Krise für pflegebedürftige Angehörige und Kinder entstehen, steuerfrei erstatten?
7. Gibt es während der Corona-Krise Erleichterungen bei geringfügig entlohnten Beschäftigten (sog. Minijobs), um flexibel auf einen erhöhten Arbeitsanfall zu reagieren?
8. Wie werden öffentliche Zuschüsse für die Unterbringung und Verpflegung ausländischer Grenzpendler, z.B. polnischer Grenzpendler, die aufgrund der Grenzschießungen oder Quarantäneregeln nicht täglich nach Hause zurückkehren können, steuerlich behandelt?

VII. Kontaktinformationen der hessischen Finanzverwaltung

VIII. Antragshilfe - Stundung, Anpassung Vorauszahlungen, Vollstreckungsaufschub

IX. Soforthilfen und weitere Wirtschaftshilfen für Unternehmen

X. Zollrechtliche Fragen und Fragen zur Einfuhrumsatzsteuer

1. Befreiung von Zöllen und Einfuhrumsatzsteuer für bestimmte COVID-19-Medizinprodukte

XI. Allgemeiner Hinweis

I. Einleitung

Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder haben verschiedene steuerliche Erleichterungen beschlossen, um die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen zu entlasten. Ziel ist es, die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, die durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind.

So wird für die Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt, Steuerzahlungen in der Regel zinslos zu stunden. Dies verschafft den Steuerpflichtigen eine Zahlungspause gegenüber dem Finanzamt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft- und zur Gewerbesteuer herabzusetzen. Ebenso können die Finanzämter die Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmern herabsetzen und erstatten. Neben diesen Maßnahmen soll bei den Betroffenen bis zum Ende des Jahres von der Vollstreckung rückständiger Steuerschulden abgesehen werden. Für die konkrete Inanspruchnahme der beschriebenen Steuererleichterungen setzen Sie sich bitte direkt mit Ihrem Finanzamt in Verbindung. Geht es Ihnen um die Stundung der Gewerbesteuer, ist Ihr zuständiger Ansprechpartner die Gemeinde-/Stadtverwaltung, da dieser die Festsetzung und Erhebung der Steuern obliegt. Geht es um die Versicherungssteuer oder das sogenannte Verfahren VAT on e-Services (besonderes Umsatzsteuerverfahren) sprechen Sie bitte das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) an.

Die folgenden FAQ sollen Ihnen einen kurzen Überblick über die näheren Einzelheiten der entsprechenden Maßnahmen geben. Die Ausführungen gelten als allgemeine Hinweise im Umgang mit den sich aufdrängenden Fragestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt nach wie vor den Finanzämtern, den Kommunen bzw. den weiteren Ansprechpartnern.

II. Allgemeine verfahrensrechtliche Fragen zu den Steuererleichterungen

1. Überblick über die steuerlichen Erleichterungen in der Corona-Krise

Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerhebliche wirtschaftliche Schäden erleiden (im Folgenden von der Corona-Krise Betroffene), können

- ab sofort, längstens bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf eine - im Regelfall zinsfreie - **Stundung** von bereits fälligen oder bis zum 31. Dezember 2020 fällig werdenden Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und Erbschaftsteuer) stellen. Bitte beachten Sie, dass die Antragsstellung bei fällig werdenden Steuern erst nach deren Festsetzung möglich ist. Hierbei werden keine strengen Anforderungen an die Darstellung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Stundung gestellt, wenn ein Bezug zur Corona-Krise erkennbar ist.



- **vollstreckungsrechtliche Erleichterungen** beanspruchen. Bei den betroffenen Steuerpflichtigen soll längstens bis zum 31. Dezember 2020 von der Vollstreckung rückständiger oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdender Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Lohnsteuer und Umsatzsteuer) abgesehen werden. In diesen Fällen können die zwischen dem 19. März 2020 und längstens dem 31. Dezember 2020 kraft Gesetzes verwirkten Säumniszuschläge erlassen werden.
- die **Steuervorauszahlungen** auf Antrag durch das Finanzamt herabsetzen lassen, wenn absehbar ist, dass aufgrund sinkender Umsätze die Gewinne durch die Corona-Krise deutlich geringer ausfallen als bisher angenommen. Dies betrifft die Herabsetzung von Vorauszahlungen der Einkommen- und Körperschaftsteuer (incl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) sowie die Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags (für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlung). Für die Herabsetzung von Vorauszahlungen ist grundsätzlich ein gesonderter Antrag erforderlich, der entsprechend zu begründen ist. Hierfür können die von den Finanzverwaltungen der Länder bereitgestellten Vordrucke genutzt werden, die die Antragsbearbeitung erleichtern und somit auch beschleunigen. Sind für den Veranlagungszeitraum 2020, also für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer zum 10. März 2020 bzw. für die Gewerbesteuer zum 15. Februar 2020, bereits Vorauszahlungen geleistet worden, kann - in Abhängigkeit vom erwarteten zu versteuernden Einkommen 2020 - die (rückwirkende) Herabsetzung dazu führen, dass bereits entrichtete Vorauszahlungen erstattet werden.
- die **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung** für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 auf Antrag ganz oder teilweise durch die Finanzämter herabsetzen lassen. Die Dauerfristverlängerung bleibt auch bei einer Erstattung bestehen.

Darüber hinaus können die Finanzämter bis zum 31. Dezember 2020 bei Steuerpflichtigen, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen sind, von der Festsetzung **nachträglicher Steuervorauszahlungen** absehen.

2. Wann ist ein Steuerpflichtiger unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen?

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist davon auszugehen, dass grundsätzlich sehr viele Branchen und Personen von den Auswirkungen der Corona-Krise erheblich betroffen sind. Den Finanzbehörden reichen plausible Angaben des Steuerpflichtigen, dass die Corona-Krise schwerwiegende negative Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Situation hat.

3. Gelten die Erleichterungen auch für Freiberufler und kommunale Unternehmen?

Ja. Die Verwaltungsanweisungen sind nicht an bestimmte Adressatenkreise gerichtet und gelten grundsätzlich für alle Steuerpflichtigen.

4. Können Anträge auf Herabsetzung von Vorauszahlungen formlos gestellt werden?

Ja. Für den Antrag genügt grundsätzlich ein formloses Schreiben an Ihr Finanzamt (**telefonisch** können **keine Anträge** gestellt werden). Um die Finanzbehörden zu unterstützen und die Antragsbearbeitung zu beschleunigen, übermitteln Sie bitte Ihren **Antrag** elektronisch **über** das Online-Finanzamt **Mein ELSTER**. Im Antrag legen Sie bitte schlüssig dar, mit welchen Einbußen (Minderung der Einkünfte / des Gewinns) Sie aufgrund der Corona-Krise rechnen.



Neben der Antragstellung über Mein ELSTER können auch die von den Landesfinanzbehörden entwickelten Antragshilfen genutzt werden, deren Verwendung die Antragsbearbeitung vereinfacht und somit auch beschleunigt. Diese finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten der Finanzministerien der Länder.

5. Besteht die Möglichkeit einer Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen?

Für die Abgabe von Erklärungen (inkl. Gewinnermittlungen) in allen steuerlich beratenen Fällen gilt für den **Veranlagungszeitraum 2018** (zunächst) bis zum 31. Mai 2020 eine allgemeine Fristverlängerung. Individuelle Fristverlängerungsanträge müssen nicht gestellt werden. Verspätungszuschläge werden bei Erklärungsabgabe bis zum 31. Mai 2020 nicht festgesetzt. Fristverlängerungsanträge über den 31. Mai 2020 hinaus können nur noch im Einzelfall unter Schilderung Ihrer aktuellen Situation oder der Ihres steuerlichen Vertreters (Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein) gewährt werden.

Für die Abgabe von Erklärungen (inkl. Gewinnermittlungen) in allen steuerlich nicht beratenen Fällen für den **Veranlagungszeitraum 2018** ist die Frist zur Erklärungsabgabe bereits am 31. Juli 2019 abgelaufen. In diesen Fällen kommt eine allgemeine Fristverlängerung nicht in Betracht. Über Fristverlängerungen und über die Festsetzung von Verspätungszuschlägen in diesen Fällen ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nach pflichtgemäßem Ermessen einzelfallabhängig auf Antrag zu entscheiden.

Steuerpflichtige, die einen Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder eine andere zur Beratung befugte Person mit der Erstellung der Steuererklärungen beauftragt haben, haben die **Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2019** bis zum Ablauf des Monats Februars 2021 abzugeben (beratene Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr bis zum Ablauf des Monats Juli 2021).

Für Steuerpflichtige, die sich nicht von einem Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder einer anderen zur Beratung befugten Person beraten lassen, endet die allgemeine gesetzliche Abgabefrist für **Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2019** am 31. Juli 2020, für nicht beratene Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr am 31. Januar 2021. Sollten Sie aufgrund der Corona-Krise nicht in der Lage sein, diese Frist einzuhalten, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt und bitten um eine Fristverlängerung.

Um die Finanzbehörden zu unterstützen und die Antragsbearbeitung zu beschleunigen, übermitteln Sie bitte Ihren **Antrag** elektronisch **über** das Online-Finanzamt **Mein ELSTER**.



The screenshot shows the ELSTER online portal interface. The top navigation bar includes the ELSTER logo, a search bar, and buttons for 'Hilfe', 'Benutzerkonto erstellen', and 'Login'. The left sidebar contains a menu with 'Formulare & Leistungen' highlighted in red. The main content area is titled 'Alle Formulare' and includes a search filter and a list of forms. The form 'Antrag auf Fristverlängerung' is highlighted in red in the list.

Für monatlich oder quartalsweise abzugebende **Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Voranmeldungen** gelten grundsätzlich weiterhin die gesetzlichen Abgabefristen:

- bis zum **Ablauf des 10. Tages nach Ende des Voranmeldungszeitraums**. Besteht eine Dauerfristverlängerung, ist diese Frist um einen Monat bis zum Ablauf des 10. Tages des zweiten Monats nach Ende des Voranmeldungszeitraums verlängert.

Für monatlich oder quartalsweise **im April 2020 und Mai 2020 abzugebende Umsatzsteuer-Voranmeldungen** gilt ab sofort Folgendes:

Allen von der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen wird **auf Antrag** die Abgabe- und Zahlungsfrist für die bis zum 10. April 2020 und bis zum 10. Mai 2020 abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen um jeweils zwei Monate verlängert. D.h. die Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die bis zum 10. April 2020 einzureichen sind, können auf Antrag erst am 10. Juni 2020 abgegeben und gezahlt werden. Für den 10. Mai 2020 verschiebt sich auf Antrag die Abgabe- und Zahlungsfrist auf den 10. Juli 2020.

Verspätungs- und Säumniszuschläge fallen insoweit nicht an. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige einen formlosen Antrag stellt und kurz darlegt, dass er unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist. Ein Antrag kann für beide Abgabezeitpunkte gemeinsam gestellt werden.

Die Verlängerung der Abgabe- und Zahlungsfrist um zwei Monate gilt gleichermaßen auch für Steuerpflichtige mit sog. Dauerfristverlängerung (somit bereits für die Umsatzsteuervoranmeldung Februar 2020) sowie für Steuerpflichtige, bei denen der Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr ist. Die Verlängerung der Abgabe- und Zahlungsfrist wirkt bereits ab Antragstellung beim Finanzamt, sofern der Steuerpflichtige unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden die Finanzämter in der Regel auf entsprechende Genehmigungsschreiben verzichten.

Auf begründeten Antrag können auch für andere Voranmeldungen Fristverlängerungen durch Ihr Finanzamt gewährt werden.

6. Ist bei Nichteinhaltung einer gesetzlichen Frist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich?

Es soll im konkreten Einzelfall grundsätzlich eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, falls die Nichteinhaltung einer gesetzlichen Frist auf den Folgen der Corona-Krise beruht.

7. Ist eine Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen möglich?

Ja. Es ist ein (vereinfachter) Antrag bei den Finanzämtern auf Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen möglich.

8. An wen kann ich mich mit Fragen zu Anträgen auf Stundung, Herabsetzung von Vorauszahlungen, Fristverlängerungen oder zu Maßnahmen der Vollstreckung wenden?

Ansprechpartner für Anträge zur Einkommensteuer, zur Körperschaftsteuer, zum Solidaritätszuschlag, zur Kirchensteuer oder zur Umsatzsteuer sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den jeweils zuständigen Finanzämtern, für die Kirchensteuer in Bayern die Kirchensteuerämter. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme ist empfehlenswert.

Für Fragen zur Gewerbesteuer sind grundsätzlich die Kommunen - in den Stadtstaaten die Finanzämter - zuständig. Stundungsanträge zur Gewerbesteuer sind daher nicht an das Finanzamt, sondern unmittelbar an die Gemeinde - in den Stadtstaaten die Finanzämter - zu richten. Fristverlängerungs-anträge zur Gewerbesteuererklärung sind an die Finanzämter zu richten.

Bei Fragen zur Versicherungssteuer und zum sogenannten Verfahren VAT on e-Services (besonderes Umsatzsteuerverfahren) ist das BZSt als Ansprechpartner zuständig.

9. Wie sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den hessischen Finanzämtern und im BZSt erreichbar?

Bei Einsprüchen, Anträgen auf Fristverlängerung, Anträgen auf Anpassung von Vorauszahlungen, der Änderung der Adresse, der Änderung der Bankverbindung oder sonstigen Mitteilungen an das Finanzamt benutzen Sie bitte das Verfahren **Mein ELSTER**. Selbstverständlich kann auch weiterhin per Telefon, Telefax, über die Funktionspostfächer der Finanzämter, E-Mail, Kontaktformular im Internet oder mittels Brief Kontakt mit dem Finanzamt aufgenommen werden. Die Kontaktdaten zu den jeweiligen hessischen Finanzämtern finden Sie unter **VII.**, die des BZSt unter www.bzst.de.

Die personelle Besetzung in den Finanzämtern vor Ort ist - wie in vielen anderen Behörden und Betrieben - wegen der Corona-Krise angespannt. Dadurch kann es zu Verzögerungen in der Bearbeitung von Steuererklärungen und Anträgen und zu Einschränkungen in der telefonischen Erreichbarkeit kommen.

10. Verzögert sich die Bearbeitungsdauer von Steuererklärungen, insbesondere in den Fällen, in denen mit einer Erstattung zu rechnen ist?

Eine pauschale bzw. genaue Aussage über die Bearbeitungsdauer ist leider nicht möglich. Aufgrund zusätzlich anfallender Aufgaben im Zusammenhang mit der Corona-Krise kann es jedoch zu einer verzögerten Bearbeitung kommen. Hinzu kommt, dass insbesondere bei der Einkommensteuer in Folge des Veranlagungsstarts zurzeit allgemein sehr viele Erklärungen in den Finanzämtern vorliegen. Um eine gleichmäßige und gerechte Bearbeitung sicherzustellen, erfolgt die Bearbeitung nach dem Eingangsdatum der Erklärung. Eine Unterscheidung in der Bearbeitungsreihenfolge beispielsweise nach einem möglichen Erstattungs- oder Nachzahlungsfall kann leider nicht erfolgen, weil dies eine eingehende Prüfung jedes Einzelfalls bereits bei Eingang voraussetzt und damit zu doppelter Arbeit führen würde.

11. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf das Vollstreckungsverfahren?

Bei von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen soll längstens bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen bzw. fälligen Forderungen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Lohnsteuer und Umsatzsteuer) abgesehen werden. Das ist naturgemäß nur

Hessisches Ministerium der Finanzen

dann möglich, wenn das Finanzamt Kenntnis davon hat, dass der Steuerpflichtige von der Corona-Krise betroffen ist. Wenden Sie sich daher bitte möglichst schnell an Ihr Finanzamt und teilen Sie ihm Ihre konkrete Situation mit.

In den betroffenen Vollstreckungsfällen können außerdem die zwischen dem 19. März 2020 und längstens dem 31. Dezember 2020 kraft Gesetzes verwirkten Säumniszuschläge nach Beendigung der Aussetzung der Vollstreckung erlassen werden.

Sind gegen Sie bereits Vollstreckungsmaßnahmen ausgebracht worden und sind Sie unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen, können Sie einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub stellen. Diesem wird grundsätzlich längstens bis zum 31. Dezember 2020 von Seiten der Finanzverwaltung stattgegeben.

Insolvenzanträge, die von den Finanzbehörden bereits vor Beginn der Corona-Krise gestellt wurden, werden nur in begründeten Ausnahmefällen zurückgenommen bzw. für erledigt erklärt, da davon auszugehen ist, dass der Insolvenzgrund bereits vor Ausbruch der Corona-Krise vorgelegen hat.

III. Stundung

Sind Sie wirtschaftlich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen, können Sie bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung Ihrer Verhältnisse einen Antrag auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits festgesetzten bzw. angemeldeten **Einkommensteuer, Körperschaftsteuer** (jeweils einschließlich **Solidaritätszuschlag** und ggf. **Kirchensteuer**), **Grunderwerbsteuer** und **Erbschaftsteuer** beim zuständigen Finanzamt stellen. Dies gilt unabhängig vom jeweiligen Veranlagungszeitraum.

Stundungsanträge können **nicht** bereits **für künftig noch festzusetzende oder für künftig anzumeldende Steuern** gestellt werden. Ein Antrag kann erst mit Erhalt des jeweiligen Steuerbescheids oder bei anzumeldender Umsatzsteuer frühestens zusammen mit der jeweiligen Umsatzsteuer-Voranmeldung gestellt werden.

Die Stundung von **Sozialversicherungsbeiträgen** für in Ihrem Unternehmen angestellt Beschäftigte ist ebenfalls möglich. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle. Dort können Sie auch weiterführende Informationen erhalten.

1. Können Stundungsanträge formlos gestellt werden?

Ja. Die Landesfinanzbehörden bieten allerdings auch vereinfachte Vordrucke an, deren Verwendung die Antragsbearbeitung beschleunigt. Am schnellsten und einfachsten können Sie den **Antrag online über Mein ELSTER** an Ihr Finanzamt übermitteln. Haben Sie nicht die Möglichkeit Mein ELSTER zu nutzen, ist auch die Übermittlung per Post oder E-Mail möglich, hierbei kann sich jedoch die Bearbeitungszeit verlängern. **Telefonisch** können Sie **keine Stundung beantragen**.



Unspezifischen Stundungsanträgen, z. B. ohne Benennung von Ansprüchen, die gestundet werden sollen, oder für künftige Steueransprüche, kann nicht entsprochen werden.

2. Wie lange kann eine Stundung gewährt werden?

Die Entscheidung über den Zeitraum der Stundung liegt im konkreten Einzelfall im Ermessen des zuständigen Finanzamts. Hierbei werden Ihre individuellen Bedürfnisse und Ihre jeweilige Situation berücksichtigt. Grundsätzlich werden Stundungen ohne Angabe einer beantragten Stundungsdauer zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt. Es ist sinnvoll, wenn Sie bereits im Stundungsantrag Angaben zu möglichen Zahlungsmodalitäten (z.B. Ratenzahlung) machen.

Bis zum 31. Dezember 2020 sind Anschlussstundungen unter Berücksichtigung der dargestellten Besonderheiten möglich.

3. Können auf Antrag bereits gezahlte Steuern rückwirkend gestundet und erstattet werden?

Angemeldete oder festgesetzte und bereits geleistete Steuern können nicht aufgrund von Stundungsanträgen erstattet werden.

Bei Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer besteht aber die Möglichkeit, dass diese für den Veranlagungszeitraum 2020 niedriger festgesetzt oder ggf. auf null Euro herabgesetzt werden, falls wegen der Corona-Krise für den Veranlagungszeitraum 2020 eine Gewinnminderung prognostiziert wurde. Die insoweit bereits für das erste Quartal 2020 geleisteten Vorauszahlungen können dann erstattet werden.

Ebenso können die Finanzämter krisenbetroffenen Unternehmen die **Sondervorauszahlung** für die Dauerfristverlängerung **bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020** herabsetzen und insoweit bereits gezahlte Beträge erstatten. Für eine schnelle Bearbeitung reichen Sie bitte eine berichtigte Anmeldung der Sondervorauszahlung mit Begründung im Freitextfeld über Mein ELSTER ein. Die Dauerfristverlängerung bleibt bestehen.

Wer unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist und bislang noch keine Dauerfristverlängerung hat, kann sie neu beantragen.

4. Können Ansprüche, die aus geschätzten Besteuerungsgrundlagen resultieren, gestundet werden?

Grundsätzlich ja. Eine Stundung kommt aber nur so weit und so lange in Betracht, wie die betreffende Steuererklärung, die trotz der erfolgten Schätzung weiterhin abzugeben ist, aufgrund der Beeinträchtigungen durch die Corona-Krise nicht eingereicht werden kann.

Hessisches Ministerium der Finanzen

5. Müssen für Stundungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise Sicherheitsleistungen gestellt werden?

Auf die Gestellung von **Sicherheitsleistungen** bei der Stundung der genannten Steuerarten kann im Regelfall verzichtet werden.

6. Kann auch die Umsatzsteuer gestundet werden?

Ja. Auch die **Umsatzsteuer** kann gestundet werden.

7. Kann die Lohnsteuer gestundet werden?

Nein, eine Stundung der **Lohnsteuer** (mit Ausnahme der pauschalierten Lohnsteuer) ist nach der Abgabenordnung ausgeschlossen. Gleiches gilt für die **Kapitalertragsteuer**. Auch die **Baubzugssteuer** kann nicht gestundet werden.

8. Fallen für den Zeitraum der Stundung aufgrund der Corona-Krise Zinsen an?

Auf die Erhebung von **Stundungszinsen** für die gestundete Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kirchensteuer, den Solidaritätszuschlag und die Umsatzsteuer wird verzichtet. Bei Fragen zur Stundung der **Gewerbsteuer** entscheidet grundsätzlich die betroffene Kommune.

IV. Erlass von Steuern

1. Können Steuern wegen der Betroffenheit von der Corona-Krise erlassen werden?

Das BMF-Schreiben vom 19. März 2020 enthält keine Sonderregelungen für den Erlass von Steuern aufgrund der Corona-Krise. Erlassanträge werden deshalb weiterhin nach den allgemeinen Grundsätzen behandelt.

2. Was ist bei Stundung und Erlass der Gewerbesteuer zu beachten?

Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Krise, dass diese an die Gemeinden zu richten sind.

V. Außenprüfung

1. Finden noch Außenprüfungen statt?

Außenprüfungen finden unter Berücksichtigung der Gesundheit der Bediensteten sowie der Belange der zu prüfenden Unternehmen weiterhin statt, werden aber grundsätzlich an Amtsstelle und nicht in Geschäftsräumen von Unternehmen oder Angehörigen der steuerberatenden Berufe durchgeführt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Außenprüfungsstellen der Finanzbehörden sind daher weiterhin vorzugsweise per Telefon oder E-Mail oder ggfs. mittels Fax oder Briefs zu erreichen.

2. Können Außenprüfungen weiterhin angeordnet werden?

Die Anordnung von Außenprüfungen kann weiterhin erfolgen. Die Finanzbehörden werden im Vorfeld einer Anordnung die aktuelle Situation, die Belange der zu prüfenden Unternehmen sowie gesundheitliche Aspekte angemessen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung der Prüfungswürdigkeit und des Prüfungszeitpunkts.

3. Kann der Beginn einer bereits angeordneten Außenprüfung verschoben werden?

Außenprüfungen finden weiterhin in angepasster Art und Weise statt. Stellen Sie oder ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe einen Antrag auf Verschiebung der Außenprüfung mit dem Hinweis auf die konkreten Auswirkungen der Corona-Krise, wird die aktuelle Situation

Hessisches Ministerium der Finanzen

bei Prüfung dieses Antrags angemessen berücksichtigt. Es handelt sich um eine Entscheidung im jeweiligen Einzelfall.

Wird die Außenprüfung auf Ihren Antrag verschoben, hemmt dies den Eintritt des Ablaufs der Verjährung bei den zu prüfenden Steuern.

4. Können laufende Außenprüfungen unterbrochen werden?

Außenprüfungen finden weiterhin in angepasster Art und Weise statt. Beantragen Steuerpflichtige oder Angehörige der steuerberatenden Berufe eine Unterbrechung der Außenprüfung mit dem Hinweis auf konkrete Hinderungsgründe aufgrund der Corona-Krise, wird die aktuelle Situation bei Prüfung dieses Antrags angemessen berücksichtigt. Es handelt sich um eine Entscheidung im jeweiligen Einzelfall.

5. Können Schlussbesprechungen auch ohne persönliche Anwesenheit stattfinden?

Bis auf weiteres finden Schlussbesprechungen mit persönlicher Anwesenheit vor Ort grundsätzlich nicht mehr statt. Alternativ besteht zumeist die Möglichkeit sie telefonisch oder per Videokonferenz durchzuführen. Bei Bedarf kann die Schlussbesprechung auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Ferner kann die Übersendung der Prüfungsfeststellungen auch schriftlich erfolgen, ggf. kann der Steuerpflichtige auf eine Schlussbesprechung verzichten.

6. Prüfungsanfragen und zur Durchführung der Prüfung erforderliche Unterlagen

Bei der zur Beantwortung von **Prüfungsanfragen** zu setzenden Fristen werden die Prüfer*innen Ihre aktuelle Situation angemessen berücksichtigen.

Den Prüfer*innen steht zum Erhalt und zur Versendung von zur **Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen** als freiwillige Alternative zu den herkömmlichen Speichermedien wie z.B. CDs und USB-Sticks die Austausch- und Speicherplattform **HessenDrive** zur Verfügung. Die Plattform ermöglicht über einen persönlichen Benutzerzugang (des Prüfers / der Prüferin) mit einer dritten Person (dem Steuerpflichtigen / dem steuerlichen Berater) über einen Upload- oder einen Downloadlink große Datenmengen schnell, sicher, unkompliziert und hardwareunabhängig über einen Webbrowser auszutauschen. Nähere Informationen zu dem Verfahren erhalten Sie bei Bedarf vom Prüfer / von der Prüferin.

HessenDrive kann nicht zur Übermittlung von Anträgen, Erklärungen, Einsprüchen, sonstigen Mitteilungen oder von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen an das Finanzamt genutzt werden. Hierfür sind die üblichen und zugelassenen Kommunikationswege zu verwenden.

Sofern im Einzelfall erforderlich, kann das Finanzamt die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen auch weiterhin physisch anfordern.

Eine übergangsweise **E-Mail-Kommunikation** mit den Prüfer*innen ist ebenfalls möglich. Zur schnellen und unbürokratischen Aufgabenerledigung ist es erforderlich, dass Sie der Finanzverwaltung gestatten, die dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten unverschlüsselt an Sie übermitteln zu dürfen. Ein entsprechendes Einwilligungsfeld wird Ihnen im Bedarfsfall übermittelt.

VI. Lohnsteuer

Informationen zur **Beantragung** von **Kurzarbeitergeld** finden Sie hier:

www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld;

www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video;

www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/erleichtertes-kurzarbeitergeld.html

Weitere Informationen zum **Kurzarbeitergeld** finden Sie hier:

www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer

Informationen zur **Entschädigung** von Arbeitnehmern, die **wegen der Betreuung ihrer Kinder** vorübergehend nicht arbeiten können (§ 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes).

www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/entschaedigungsanspruch.html

Darüber hinaus können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise **Beihilfen und Unterstützungen bis zu** einem Betrag von **1.500 Euro steuerfrei** in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Eine Aufstockung des Kurzarbeitergelds ist insoweit nicht begünstigt.

1. Wird die Lohnsteuer bei Arbeitnehmern im Fall von angeordneter Kurzarbeit automatisch an die Höhe des geminderten Gehalts angepasst?

Ja, der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer automatisch anzupassen. Nur der steuerpflichtige Arbeitslohn unterliegt der Lohnsteuer. Das Kurzarbeitergeld ist eine Lohnersatzleistung, die steuerfrei ist, und sich nur im Einkommensteuerveranlagungsverfahren bei der Ermittlung des Steuersatzes auswirkt.

2. Ist das Kurzarbeitergeld steuerfrei?

Ja, das Kurzarbeitergeld ist als Lohnersatzleistung (wie bspw. auch das Elterngeld, Krankengeld oder Arbeitslosengeld I) steuerfrei. Es kann aber unter Umständen dazu kommen, dass es bei der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2020 zu Steuernachforderungen kommt. Das liegt daran, dass in einem ersten Schritt bei der Ermittlung des Steuersatzes das Kurzarbeitergeld den steuerpflichtigen Einkünften fiktiv zugerechnet wird. Dadurch ergibt sich ein höherer Steuersatz. In einem zweiten Schritt wird dieser erhöhte Steuersatz auf das Einkommen ohne das Kurzarbeitergeld angewendet. Da der erhöhte Steuersatz nicht bereits beim laufenden Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber berücksichtigt wird, sondern erst bei der Einkommensteuer-Veranlagung durch das Finanzamt, kann es zu Steuer-nachforderungen kommen.

Oder mit den Worten des Steuerrechts gesprochen: Das Kurzarbeitergeld unterliegt bezogen auf die gesamten steuerpflichtigen Einkünfte dem sogenannten Progressionsvorbehalt.

3. Kann bei Ärztinnen und Ärzten im Ruhestand oder auch Pflegerinnen und Pflegern im Ruhestand, die infolge der Corona-Krise für ein Gesundheitsamt oder ein staatliches oder gemeinnütziges Krankenhaus Patientinnen und Patienten versorgen, der sogenannte Übungsleiterfreibetrag in Anspruch genommen werden?

Die ärztliche Versorgung von kranken Menschen zählt zu den begünstigten Tätigkeiten, für die der sogenannte Übungsleiterfreibetrag anzuwenden ist. Daher sind die Einnahmen aus dieser Tätigkeit in Höhe von bis zu 2.400 Euro im Kalenderjahr steuerfrei, wenn folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt nicht mehr als 14 Stunden.
- Der Auftraggeber ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts (zum Beispiel ein Gesundheitsamt oder ein staatliches Krankenhaus) oder eine wegen der Förderung steuerbegünstigter Zwecke (gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich) anerkannte Einrichtung (etwa ein gemeinnütziges Krankenhaus).



Hessisches Ministerium der Finanzen

Übt die Ärztin oder der Arzt mehrere begünstigte Tätigkeiten aus, wird der Übungsleiterfreibetrag nur einmal gewährt. Die Einnahmen aus allen begünstigten Tätigkeiten sind bis 2.400 Euro steuerfrei. Haben Sie Ausgaben getätigt, die mit der begünstigten Tätigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, können diese steuerlich nur berücksichtigt werden, soweit sie den Übungsleiterfreibetrag übersteigen.

Die Pflege kranker Menschen ist ebenfalls begünstigt. Pflegerinnen und Pfleger im Ruhestand erhalten daher den Übungsleiterfreibetrag unter den gleichen Voraussetzungen wie Ärztinnen und Ärzte im Ruhestand.

4. Kann bei Ärztinnen und Ärzten oder Pflegerinnen und Pflegern, deren Beschäftigungsverhältnis zum Beispiel wegen einer Elternzeit oder eines unbezahlten Urlaubs ruht, die infolge der Corona-Krise für ein Gesundheitsamt oder ein staatliches oder steuerbegünstigtes Krankenhaus Patientinnen und Patienten versorgen, der sogenannte Übungsleiterfreibetrag in Anspruch genommen werden?

Ob sich Ärztinnen und Ärzte oder Pflegerinnen und Pfleger im Ruhestand befinden oder ob das Beschäftigungsverhältnis lediglich ruht, spielt für die Gewährung des Übungsleiterfreibetrags keine Rolle. Die Ausführungen zu Ärztinnen und Ärzten im Ruhestand oder Pflegerinnen und Pflegern im Ruhestand unter Nummer VI.3 gelten daher entsprechend.

5. Kann ich Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen, wenn ich normalerweise einen Büroarbeitsplatz im Betrieb habe, nun aber Corona bedingt zuhause arbeiten muss?

Grundsätzlich sind Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht abzugsfähig. Ausnahmsweise ist der Abzug zulässig, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Die Frage der Abziehbarkeit solcher Aufwendungen kann erst im Rahmen der Veranlagung geklärt werden.

6. Kann der Arbeitgeber außergewöhnliche Betreuungsleistungen, die aufgrund der Corona-Krise für pflegebedürftige Angehörige und Kinder entstehen, steuerfrei erstatten?

Ja. Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf können zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Arbeitgeberleistungen bis zu einem Betrag von 600 Euro im Kalenderjahr je Arbeitnehmer steuerfrei bleiben. Der zusätzliche Betreuungsbedarf muss aus Anlass einer zwingenden und beruflich veranlassten kurzfristigen Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren entstehen. Bei behinderten Kindern, die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten, und bei denen die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, gilt dies auch, wenn das Kind 14 Jahre oder älter ist. Begünstigte Betreuungsleistungen liegen auch vor, wenn sich der Arbeitnehmer um einen pflegebedürftigen Angehörigen kümmert, auch wenn dies im privaten Haushalt des Arbeitnehmers stattfindet.

Das Vorliegen eines zusätzlichen Betreuungsbedarfes wird unterstellt, wenn der Arbeitnehmer aufgrund der Corona-Krise zu außergewöhnlichen Dienstzeiten arbeitet oder die Regelbetreuung der Kinder infolge der zur Eindämmung der Corona-Krise angeordneten Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen (aktuell z. B. Kindertagesstätten, Betriebskindergärten, Schulhorte) weggefallen ist.

Von einer kurzfristig zu organisierenden Betreuung ist so lange auszugehen, bis die entsprechenden Betreuungseinrichtungen ihren regulären Betrieb wieder aufnehmen können.

Bei Barleistungen des Arbeitgebers müssen dem Arbeitnehmer entsprechende Aufwendungen entstanden sein. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.



Hessisches Ministerium der Finanzen

7. Gibt es während der Corona-Krise Erleichterungen bei geringfügig entlohnten Beschäftigten (sog. Minijobs), um flexibel auf einen erhöhten Arbeitsanfall zu reagieren?

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (sog. Minijob) liegt vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt im Monat 450 Euro nicht übersteigt. Geringfügig entlohnte Beschäftigte sind mit Ausnahme der Unfall- und Rentenversicherung sozialversicherungsfrei; von der Rentenversicherungspflicht können sie sich befreien lassen. Der Arbeitslohn wird im Regelfall mit 2% pauschalversteuert.

Das geltende Sozialversicherungsrecht bietet Spielräume für eine Mehrarbeit der Minijobber während der Corona-Krise. Bei einem nur gelegentlichen und nicht vorhersehbaren Überschreiten der monatlichen 450-Euro-Grenze liegt grundsätzlich weiterhin eine geringfügige Beschäftigung vor, auch wenn die für ein Jahr maßgebende Entgeltgrenze von 5.400 Euro überschritten wird. Als gelegentlich wird grundsätzlich ein Zeitraum von bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitjahres angesehen. Die Spitzenverbände der Sozialversicherung haben in einer Verlautbarung vom 30. März 2020 festgelegt, dass analog zur vorübergehenden Erhöhung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung mit dem Sozialschutz-Paket von einem gelegentlichen Überschreiten der Entgeltgrenze für Minijobs für die Kalendermonate März bis Oktober 2020 auszugehen ist, wenn innerhalb eines Zeitjahres maximal in fünf Kalendermonaten ein nicht vorhersehbares Überschreiten vorliegt. Geringfügig entlohnte Beschäftigte können insoweit aufgrund der Corona-Krise in bis zu fünf Monaten Mehrarbeit leisten und dadurch die monatliche Entgeltgrenze von 450 Euro überschreiten, der Status als Minijobber bleibt dann erhalten.

8. Wie werden öffentliche Zuschüsse für die Unterbringung und Verpflegung ausländischer Grenzpendler, z.B. polnischer Grenzpendler, die aufgrund der Grenzsicherungen oder Quarantäneregeln nicht täglich nach Hause zurückkehren können, steuerlich behandelt?

Für die Besteuerung in Deutschland gilt: Die aufgrund der Corona-Krise aus öffentlichen Mitteln geleisteten Zuschüsse bzw. Tagegeldzahlungen, die ein Arbeitgeber erhält und an seine Arbeitnehmer (ausländische Grenzpendler) zur Abmilderung der Folgen der Grenzsicherungen oder aus sonstigen Gründen aufgrund der Corona-Krise leistet, sind kein Arbeitslohn und unterliegen damit nicht der Lohnbesteuerung.

VII. Kontaktinformationen der Hessischen Finanzverwaltung

Generelle Servicenummer der Finanzverwaltung

0800 522 533 5

(für allgemeine / generelle Fragen zum Thema Steuern)

Servicenummern, E-Mailadressen und Postanschriften der einzelnen Finanzämter

www.finanzamt.hessen.de/Finanzaemter oder

www.service.hessen.de/html/8469.htm

(für steuerliche Fragen betreffend einen Einzelfall)

VIII. Antragshilfe – Stundung, Anpassung Vorauszahlungen, Vollstreckungsaufschub

Nutzen Sie oder Ihr steuerlicher Berater bereits **Mein ELSTER**, stellen Sie die entsprechenden Anträge für eine schnelle und unkomplizierte Bearbeitung bitte weiterhin über das Portal:

- für die Anträge auf **Fristverlängerung** und **Anpassung der Vorauszahlungen** nutzen Sie bitte die entsprechenden Formulare



Hessisches Ministerium der Finanzen

- für die Anträge auf **Stundung** oder **Vollstreckungsaufschub** nutzen Sie bitte das Formular „Sonstige Nachricht an das Finanzamt“. Die mit untenstehendem Link online abrufbare „Antragshilfe“ kann dabei als Formulierungshilfe genutzt werden.

Wenn Sie steuerlich nicht beraten sind (kein Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein) und die Anträge **nicht über Mein ELSTER** an Ihr Finanzamt übermitteln können, verwenden Sie für Stundungsanträge, Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen und Anträge auf Vollstreckungsaufschub bitte die mit nachfolgendem Link online abrufbare „**Antragshilfe**“:

www.finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/faq_zum_thema_steuern_-_ergaenzende_antragshilfe.pdf

Senden Sie das Antragsformular ausgefüllt, unterschrieben und mit den ggf. erforderlichen Anlagen nach Möglichkeit per E-Mail, alternativ per Post oder Telefax, an Ihr Finanzamt.

IX. Soforthilfen und weitere Wirtschaftshilfen für Unternehmen

Zuschussberechtigten kann eine „**Corona-Soforthilfe**“ als einmaliger und grundsätzlich nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Die Soforthilfe beträgt inklusive der Bundesförderung bei

bis zu 5 Beschäftigten:	max. 10.000 Euro für drei Monate,
bis zu 10 Beschäftigten:	max. 20.000 Euro für drei Monate,
bis zu 50 Beschäftigten:	max. 30.000 Euro für drei Monate.

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Höhe des betrieblichen Liquiditätsengpasses, der durch die Folgen der „Corona-Krise 2020“ entstanden ist. Der Zuschuss ist **als ertragssteuerliche Betriebseinnahme steuerpflichtig**, die entsprechende steuerliche Berücksichtigung erfolgt grundsätzlich im Veranlagungszeitraum 2020. Als sog. echter Zuschuss ist die Soforthilfe nicht umsatzsteuerbar. Es fällt daher keine Umsatzsteuer an.

Den zum Erhalt der Soforthilfe erforderlichen **Antrag** können Sie **ausschließlich online beim Regierungspräsidium Kassel** stellen. Das hierfür benötigte Antragsformular finden Sie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums unter

www.rpksh.de/Coronahilfe

Mit **technischen und sonstigen Problemen bei der Antragsstellung** können Sie sich unter folgender E-Mail-Adresse an das Regierungspräsidium Kassel wenden:

coronahilfe-technik@rpksh.hessen.de

Darüber hinaus informieren, beraten und unterstützen die **Hessischen Kammern** insbesondere bezüglich fachlicher Fragen bei der Antragsstellung.

Eine „**Checkliste**“ zum Ausfüllen des Antrags, eine Anleitung zum Scannen der erforderlichen Dokumente mittels Smartphone-App, den „**FAQ**“ zur „Corona-Soforthilfe“ und die „**Richtlinie** Soforthilfe Corona in Hessen“ finden Sie hier:

www.rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe;

www.wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfen/wichtige-antworten-zur-corona-soforthilfe

Bitte beachten Sie: Die „Corona-Soforthilfe“ dient **ausschließlich** dem Ausgleich eines **betrieblichen Liquiditätsengpasses**. Zur Finanzierung **privater Lebenshaltungskosten**



Hessisches Ministerium der Finanzen

haben Unternehmer die Möglichkeit, **Grundsicherung** bei der Agentur für Arbeit zu beantragen. Hierzu finden Sie weitere Informationen unter www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung

Informationen zu **weiteren Wirtschaftshilfen** (zu Darlehen / Krediten und Bürgschaften) erhalten Sie bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (**WIBank**) unter **0611 774 7333** oder unter www.wibank.de/corona,

bei der Bürgschaftsbank Hessen (**BB-H**) **0611 1507 77** oder unter www.bb-h.de/corona/

und bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (**KfW**) unter **0800 539 9000** oder unter www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html

X. Zollrechtliche Fragen und Fragen zur Einfuhrumsatzsteuer

1. **Befreiung von Zöllen und Einfuhrumsatzsteuer für bestimmte COVID-19-Medizinprodukte**
Als Beitrag zur Bekämpfung des Coronavirus hat die EU-Kommission am 3. April 2020 den Anträgen der EU-Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs stattgegeben, um die Einfuhr von Medizinprodukten und Schutzausrüstungen aus Drittländern (Staaten außerhalb der EU) von Zöllen und Einfuhrumsatzsteuer vorübergehend zu befreien.

Die Maßnahme betrifft z.B. Masken und Schutzausrüstung sowie Testkits, Beatmungsgeräte und andere medizinische Ausrüstung, die nach der Einfuhr kostenlos an Personen verteilt oder zur Verfügung gestellt werden, die an COVID-19 erkrankt, davon bedroht oder an der Bekämpfung des Ausbruchs beteiligt sind. Die Befreiung greift nur, wenn die Einfuhr von oder im Auftrag bestimmter Institutionen (staatliche Organisationen, Krankenhäuser, Hilfsorganisationen, etc.) erfolgt und kein Weiterverkauf bzw. anderweitige kommerzielle Nutzung gegeben ist.

Für diese Befreiung und das Verfahren sind alleine die **Zollbehörden zuständig** und **nicht** die **Finanzämter**.

Fragen zu diesen zollrechtlichen Bestimmungen und den hierfür erforderlichen Bedingungen sind an die dafür zuständige Generalzolldirektion bzw. an die zuständigen Hauptzollämter zu stellen, da dort eine umfassende, auf den Einzelfall bezogene Auskunft erfolgen kann.

Weiterführende Hinweise finden Sie unter www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Coronakrise/Zoelle/zoelle_node.html

Im Übrigen hat auch die EU-Kommission ein Frage-Antwort Papier dazu veröffentlicht, welches Sie hier finden:

www.ec.europa.eu/taxation_customs/covid-19-taxud-response/covid-19-waiving-vat-and-customs-duties-vital-medical-equipment_de

XI. Allgemeiner Hinweis

Bei allen Erklärungen, die vom Steuerpflichtigen abzugeben sind und im Zusammenhang mit der Corona-Krise stehen, gilt, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sein müssen. Insofern gilt nichts Anderes als bei anderen steuerlichen Erklärungen.

Falsche Angaben sind strafbewehrt.